

II-8308 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 40.271/21-7/1989

1010 Wien, den 20. Juli 1989

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Klappe

Durchwahl

Neue Tel.Nr.: 71100

3802 IAB

1989 -07- 21

zu *3822 13*

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Srb und Freunde vom 24. Mai 1989, Nr.3822/J, betreffend die EntschlieÙung des Nationalrates vom 27. September 1988 über eine ausreichende Dotierung von Behindertenorganisationen nach dem Vorbild der Bundessportförderung sowie die ausreichende Dotierung des Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte.

1. Sind Sie bereit, sich für die Realisierung dieser EntschlieÙung einzusetzen? Wenn nein: warum nicht?

Als Bundesminister für Arbeit und Soziales, in dessen Aufgabenbereich Angelegenheiten der Behindertenhilfe fallen und der mit der Vollziehung des Nationalfondsgesetzes betraut ist, bin ich selbstverständlich bereit, im Rahmen meines Wirkungsbereiches mich voll für die Realisierung dieser EntschlieÙung einzusetzen. Freilich muß ich darauf hinweisen, daß die in Rede stehende EntschlieÙung eine ausreichende Dotierung von Behindertenorganisationen nur in der Weise anstrebt, daß die Versehrtenverbände in den Kreis der Sportverbände, die Leistungen aus dem Glücksspielmonopol erhalten, aufgenommen werden. Dazu ist festzustellen, daß Fragen des Glücksspielmonopols im Glücksspielgesetz geregelt sind, das in die Kompetenz des Bundesministeriums für Finanzen fällt. Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 des Bundesportförderungsgesetzes in der Fassung 1986 sind unmittelbar auf die Regelungen des § 20i des Glücksspielgesetzes bezogen. Zusätzliche Mittel aus dem Glücksspielgesetz könnten daher nur über eine gesetzliche Regelung im Glücksspielgesetz erfolgen.

- 2 -

Was die Förderung der Versehrtensportverbände im Rahmen meines Wirkungsbereiches betrifft, so werden die Aktivitäten des österreichischen Versehrtensportverbandes und seiner angeschlossenen Landesverbände und Mitgliedsvereine im Bereich des Breitensportes laufend aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds finanziell unterstützt, weil sie die berufliche und soziale Integration unserer behinderten Mitmenschen fördern. In den letzten vier Jahren wurden jeweils Förderungsbeträge von je S 850.000,-- gewährt. Gemäß § 201 Abs.3 ASVG kann der Unfallversicherungsträger als soziale Maßnahme der Rehabilitation auch den Versehrtensport fördern, wenn dieser in Gruppen und unter ärztlicher Betreuung ausgeübt wird. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt wendet dafür erhebliche Mittel auf, so im Vorjahr 4 Mio. Schilling.

2. Welche Schritte sind von ihrem Ministerium in dieser Angelegenheit bisher unternommen worden?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit dem Bundesministerium für Finanzen mehrere Möglichkeiten einer Dotierung des Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte geprüft. Dabei stand die Verwendung von Mittel aus dem Glückspielmonopol im Vordergrund. Zunächst wurde der Transfer der nicht innerhalb von 6 Monaten behobenen Gewinne aus dem Lotto "6 aus 45" angestrebt. Das Bundesministerium für Finanzen erklärte dazu, daß die Entscheidung darüber ausschließlich bei der österreichischen Lotto-Toto Gesellschaft liege. Diese vertrat jedoch die Ansicht, daß die nicht behobenen Lottogewinne in Form einer Sonderausschüttung wieder den Spielern zufließen müßten.

Sodann wurden mit dem Bundesministerium für Finanzen Gespräche über die Schaffung einer entsprechenden Zweckwidmung des Abgabenaufkommens der Glückspiele - ähnlich wie sie die Bestimmung des § 20i des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 169/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 452/1984, für Zwecke der Sportförderung vorsieht - geführt, die leider ohne

- 3 -

Erfolg blieben. Als einzige Möglichkeit, finanzielle Mittel aus dem Glücksspielmonopol zu erhalten, zeichnete sich dann über Vorschlag der Österreichischen Lotto-Toto-Ges.m.b.H. der Abschluß eines Werkvertrages über die mediale Unterstützung der Spiele des Lottos "6 aus 45" entsprechend der Bestimmung des § 20e Abs.7 Glückspielgesetz ab, der der Ermächtigung durch das Bundesministerium für Finanzen bedarf, doch würden die werblichen Möglichkeiten des Nationalfonds als Gegenleistung für eine entsprechende und dauerhafte finanzielle Sicherung des Nationalfonds gemäß der EntschlieÙung des Nationalrates nicht ausreichen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales trat auch an den Österreichischen Rundfunk, der die Spendenaktion "Licht ins Dunkel" durchführt, wegen einer entsprechenden Hilfestellung heran.

3. Welche konkreten Schritte planen Sie, damit diese EntschlieÙung erfüllt wird?

Ich habe mich bei den Budgetverhandlungen für das Jahr 1990 um eine entsprechende Dotierung des Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte aus dem Bundesbudget bemüht. Diese Verhandlungen mit dem Herrn Bundesminister für Finanzen werden Ende August 1989 fortgesetzt.

Im übrigen verweise ich auf Punkt 5 und 6 der Beantwortung.

4. Welche Ergebnisse brachten die Verhandlungen ihres Ministeriums mit der Glücksspielmonopolverwaltung zwecks Dotierung des Nationalfonds aus den Lotto-Toto-Geldern?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führte keine Verhandlungen mit der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung in dieser Frage, weil diese nicht für die Durchführung des Lottos bzw. des Totos zuständig ist. Diese Glücksspiele sind aufgrund einer Konzession einer Kapitalgesellschaft, der Österreichischen Lotto Toto Gesellschaft m.b.H., vorbehalten.

- 4 -

Die österreichische Glücksspielmonopolverwaltung führt lediglich die vom Bund betriebenen Glücksspiele, das sind das Zahlenlotto, die Briefflotterie und die Klassenlotterie, durch.

5. Sehen Sie eine Möglichkeit, Gelder aus dem Kriegsofferfonds zur Dotierung des Nationalfonds zu verwenden? Wenn nein: warum nicht?

Die Mittel des mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Kriegsofferfonds sind zweckgebunden und ausschließlich für die Gewährung von zinsenlosen Darlehen an bedürftige Kriegsoffer bestimmt.

Das Vermögen des Kriegsofferfonds wurde ursprünglich aus Einnahmen nach dem Spielabgabengesetz, BGBl.Nr. 43/1920, gebildet. Dazu kamen noch Vermögen aus der Verwertung von Liegenschaften, die dem Fonds durch Schenkungen von Todeswegen zugeeignet wurden, Wertpapiere und Bankguthaben. In den Jahren 1953 bis 1972 war eine zusätzliche Dotation aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds im Gesamtbetrag von 32,65 Mio. Schilling notwendig. Grundlage dafür war § 10 des Invalideneinstellungsgesetzes, demzufolge die Mittel des Ausgleichstaxfonds u.a. auch für Zwecke der Fürsorge für Kriegsoffer zu verwenden waren. Letztmals flossen dem Kriegsofferfonds im Jahre 1975 rund 1,6 Mio. Schilling aus dem Kriegsblindenfonds mit der Zweckwidmung, diese Mittel ausschließlich für Kriegsblinde zu verwenden, zu.

Da Kriegsoffer von Zuwendungen aus dem Nationalfonds nicht ausgeschlossen sind und solche auch wiederholt erhalten, erscheint es mir gerechtfertigt, daß dem Nationalfonds die Aufwendungen hierfür mit einem bestimmten Betrag aus dem Kriegsofferfonds abgegolten werden.

Mit Rücksicht auf die eindeutige Zweckwidmung der Fondsmittel für den Personenkreis der Kriegsoffer und den Umstand, daß die dem Kriegsofferfonds zur Verfügung gestellten Mittel des Ausgleichstaxfonds von Dienstgebern aufgebracht werden mußten, die nicht die erforderliche Zahl von begünstigten Invaliden einstellten, erhebt sich jedoch die Frage, ob die Transferie-

- 5 -

zung von Teilen des Vermögens des Kriegsofferfonds zugunsten des Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte durch ein einfaches Bundesgesetz verfassungsrechtlich zulässig ist. Aus diesem Grund wurde der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes um seine Rechtsmeinung gebeten. Diese ist in Bälde zu erwarten.

6. Werden Sie dafür Sorge tragen, daß der Nationalfonds rechtzeitig und ausreichend dotiert werden wird?

Diese Frage ist zu bejahen. Wie ich unter Punkt 3 der Beantwortung ausgeführt habe, führe ich mit dem Herrn Bundesminister für Finanzen Verhandlungen über eine ausreichende Dotierung aus dem Bundesbudget. Weiters werde ich im Falle einer positiven Stellungnahme des Verfassungsdienstes zur Frage der Transferierbarkeit von Vermögen aus dem Kriegsofferfonds entsprechende weitere Veranlassungen treffen.

7. Werden Sie dafür Sorge tragen, daß der Nationalfonds auch in den nächsten Jahren ausreichend dotiert sein wird? Wenn nein: warum nicht?

Ja, auch dafür werde ich Sorge tragen.

Der Bundesminister:

